

**Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates
vom 9. Juli 2008
über Volks- und Wohnungszählungen**

Nachfolgend abgedruckt wie im ABI. EU Nr. L 218 S. 14 ⁰⁾

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2008; download, Vervielfältigung und Verbreitung sind ausschließlich für private und dienstliche Zwecke mit Quellenangabe gestattet. Eine gewerbliche Nutzung ist nicht zulässig.

⁰⁾ In Kraft getreten am 2. September 2008

VERORDNUNG (EG) Nr. 763/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**vom 9. Juli 2008****über Volks- und Wohnungszählungen****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 285 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission (Eurostat) muss über hinreichend zuverlässige, ausführliche und vergleichbare Daten über die Bevölkerung und die Wohnungssituation verfügen, um die Gemeinschaft in die Lage zu versetzen, die ihr obliegenden Aufgaben, insbesondere nach den Artikeln 2 und 3 des Vertrags, erfüllen zu können. Die hinreichende Vergleichbarkeit der Methodik, der Definitionen und des Programms der statistischen Daten und der Metadaten muss auf Gemeinschaftsebene gewährleistet werden.
- (2) In regelmäßigen Abständen erhobene statistische Daten über die Bevölkerung und die wichtigsten familiären, sozialen und wirtschaftlichen Merkmale sowie Wohnmerkmale der Einzelpersonen werden zur Planung und Festlegung regional-, sozial- und umweltpolitischer Maßnahmen, die bestimmte Sektoren der Gemeinschaft betreffen, benötigt. Insbesondere besteht ein Bedarf an der Erhebung von genauen Daten über die Wohnungssituation zur Unterstützung verschiedener Aktivitäten der Gemeinschaft wie der Förderung der sozialen Einbindung und der Überwachung des sozialen Zusammenhalts auf regionaler Ebene oder des Umweltschutzes und der Förderung der Energieeffizienz.
- (3) Angesichts der methodischen und technischen Entwicklung sollten vorbildliche Verfahren ermittelt und die Verbesserung der in den Mitgliedstaaten für Zählungen verwendeten Datenquellen und Methoden gefördert werden.
- (4) Damit die Vergleichbarkeit der von den Mitgliedstaaten übermittelten Daten gewährleistet ist und verlässliche Übersichten auf Gemeinschaftsebene angefertigt werden können, sollten sich die verwendeten Daten auf dasselbe Bezugsjahr beziehen.

⁽¹⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 20. Februar 2008 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 23. Juni 2008.

- (5) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates vom 17. Februar 1997 über die Gemeinschaftsstatistiken ⁽²⁾, die den Bezugsrahmen für die Bestimmungen dieser Verordnung darstellt, sind bei der Erhebung der Statistiken die Grundsätze der Unparteilichkeit, nämlich insbesondere Objektivität und wissenschaftliche Unabhängigkeit, sowie der Transparenz, Zuverlässigkeit, Erheblichkeit, Kostenwirksamkeit und statistischen Geheimhaltung einzuhalten.
- (6) Die Verordnung (EG) Nr. 322/97 und die Verordnung (Euratom, EWG) Nr. 1588/90 des Rates vom 11. Juni 1990 über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften ⁽³⁾ regeln die Übermittlung der statistischen Geheimhaltung unterliegenden Daten. Die gemäß den genannten Verordnungen ergriffenen Maßnahmen dienen dem physischen und logischen Schutz vertraulicher Daten und der Absicherung gegen die Gefahr einer unrechtmäßigen Offenlegung und einer Verwendung zu nichtstatistischen Zwecken bei der Erstellung und Verbreitung der Gemeinschaftsstatistiken.
- (7) Bei der Erstellung und Verbreitung von Gemeinschaftsstatistiken gemäß dieser Verordnung sollten sich die statistischen Stellen der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft nach den Grundsätzen des Verhaltenskodex für europäische Statistiken richten, der am 24. Februar 2005 von dem mit dem Beschluss 89/382/EWG, Euratom des Rates ⁽⁴⁾ eingesetzten Ausschuss für das Statistische Programm angenommen wurde und der der Empfehlung der Kommission zur Unabhängigkeit, Integrität und Rechenschaftspflicht der statistischen Stellen der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft beifügt ist.
- (8) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Erhebung und Erstellung vergleichbarer und umfassender gemeinschaftlicher Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken, wegen fehlender gemeinsamer statistischer Merkmale und Qualitätsanforderungen sowie wegen unzureichender Transparenz der Methodik auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können und daher durch Schaffung eines gemeinsamen statistischen Rahmens besser auf Gemeinschaftsebene zu verwirklichen sind, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

⁽²⁾ ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (AbI. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

⁽³⁾ ABl. L 151 vom 15.6.1990, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003.

⁽⁴⁾ ABl. L 181 vom 28.6.1989, S. 47.

- (9) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽¹⁾ erlassen werden.
- (10) Insbesondere sollte die Kommission die Befugnis erhalten, die Voraussetzungen für die Festlegung nachfolgender Bezugsjahre und die Annahme des Programms der statistischen Daten und der Metadaten zu schaffen. Da es sich hierbei um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung auch durch Ergänzung um neue nicht wesentliche Bestimmungen bewirken, sind diese Maßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 5a des Beschlusses 1999/468/EG zu erlassen.
- (11) Der Ausschuss für das Statistische Programm ist gemäß Artikel 3 des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom gehört worden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Gegenstand dieser Verordnung ist die Aufstellung gemeinsamer Regeln für die Bereitstellung umfassender Daten über die Bevölkerung und die Wohnungssituation im Abstand von zehn Jahren.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Bevölkerung“ ist die nationale, regionale und örtliche Bevölkerung an ihrem üblichen Aufenthaltsort zum Stichtag;
- b) „Wohnungssituation“ bedeutet Unterkünfte und Gebäude sowie Formen und Arten der Unterbringung sowie das Verhältnis zwischen der Bevölkerung und den Unterkünften auf nationaler, regionaler und örtlicher Ebene zum Stichtag;
- c) „Gebäude“ sind dauerhafte Gebäude, in denen sich Unterkünfte für Wohnzwecke oder Wohnungen im herkömmlichen Sinn, die der Nutzung als Ferien- oder Zweitwohnung vorbehalten sind oder leer stehen, befinden;
- d) „üblicher Aufenthaltsort“ ist der Ort, an dem eine Person normalerweise ihre täglichen Ruhephasen verbringt, ungeachtet vorübergehender Abwesenheit zu Zwecken der Erholung, des Urlaubs, des Besuchs von Freunden und Verwandten, zu geschäftlichen Zwecken, zu medizinischer Behandlung oder religiöser Pilgerfahrt.

Nur die nachstehend genannten Personen sind als übliche Einwohner des betreffenden geografischen Gebiets zu betrachten:

- i) Personen, die vor dem Stichtag mindestens 12 Monate ununterbrochen an ihrem üblichen Aufenthaltsort gelebt haben, oder

- ii) Personen, die während der letzten 12 Monate vor dem Stichtag an ihrem üblichen Aufenthaltsort mit der Absicht eintrafen, sich dort mindestens ein Jahr aufzuhalten.

Können die unter Ziffer i oder ii beschriebenen Umstände nicht festgestellt werden, so bedeutet „üblicher Aufenthaltsort“ den Ort des rechtmäßigen oder eingetragenen Wohnsitzes;

- e) „Stichtag“ ist der Zeitpunkt, auf den die Daten des jeweiligen Mitgliedstaats gemäß Artikel 5 Absatz 1 bezogen sind;
- f) „national“ bedeutet auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats;
- g) „regional“ bedeutet auf den Ebenen NUTS 1, NUTS 2 oder NUTS 3 im Sinne der durch die Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ geschaffenen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) in ihrer am Stichtag gültigen Fassung;
- h) „örtlich“ bedeutet auf der Ebene 2 der lokalen Verwaltungseinheiten (Ebene LAU 2);
- i) „wesentliche Merkmale der Volks- und Wohnungszählungen“ sind individuelle und gleichzeitige Zählung, Universalität in einem festgelegten Gebiet, Verfügbarkeit kleinräumiger Daten und festgelegte Periodizität.

Artikel 3

Vorzulegende Daten

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission (Eurostat) Bevölkerungsdaten, die die im Anhang aufgeführten demografischen, sozialen und wirtschaftlichen Merkmale von Personen, Familien und Haushalten sowie Daten über die Wohnungssituation auf nationaler, regionaler und örtlicher Ebene umfassen.

Artikel 4

Datenquellen

(1) Die Mitgliedstaaten können für ihre Statistiken verschiedene Datenquellen heranziehen, insbesondere die folgenden:

- a) herkömmliche Zählungen,
- b) registergestützte Zählungen,
- c) Kombination aus herkömmlichen Zählungen und Stichprobenerhebungen,
- d) Kombination aus registergestützten Zählungen und Stichprobenerhebungen,
- e) Kombination aus registergestützten Zählungen und herkömmlichen Zählungen,

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23. Geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (AbL. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).

⁽²⁾ ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 176/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (AbL. L 61 vom 5.3.2008, S. 1).

- f) Kombination aus registergestützten Zählungen, Stichprobenerhebungen und herkömmlichen Zählungen, und
- g) geeignete Erhebungen mit rotierenden Stichproben (rollierender Zensus).

(2) Die Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Anforderungen des Datenschutzes zu erfüllen. Die Datenschutzbestimmungen der Mitgliedstaaten werden von dieser Verordnung nicht berührt.

(3) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission (Eurostat) spätestens einen Monat vor Veröffentlichung der revidierten Daten über alle Revisionen oder Berichtigungen der gemäß dieser Verordnung bereitgestellten Statistiken sowie über alle Änderungen bei den gewählten Datenquellen und Methoden.

(4) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die zur Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung verwendeten Datenquellen und Methoden den in Artikel 2 Buchstabe i definierten wesentlichen Merkmalen der Volks- und Wohnungszählungen entsprechen. Sie unternehmen fortdauernde Bemühungen zur Verbesserung der Einhaltung dieser wesentlichen Merkmale.

Artikel 5

Datenübermittlung

(1) Jeder Mitgliedstaat legt einen Stichtag fest. Dieser Stichtag muss in ein auf der Grundlage dieser Verordnung festgelegtes Jahr fallen (Bezugsjahr). Das erste Bezugsjahr ist 2011. Die nachfolgenden Bezugsjahre werden von der Kommission (Eurostat) nach dem in Artikel 8 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle festgelegt. Die Bezugsjahre fallen auf den Beginn eines jeden Jahrzehnts.

(2) Die Mitgliedstaaten liefern der Kommission (Eurostat) die gemäß dieser Verordnung erforderlichen endgültigen, validierten und aggregierten Daten und die gemäß dieser Verordnung erforderlichen Metadaten innerhalb von 27 Monaten nach Ablauf des Bezugsjahrs.

(3) Die Kommission (Eurostat) beschließt nach dem in Artikel 8 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle ein Programm der statistischen Daten und die Metadaten, die zur Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung zu übermitteln sind.

(4) Die Kommission (Eurostat) legt die technischen Spezifikationen für die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Themen sowie für deren Untergliederungen nach dem in Artikel 8 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren fest.

(5) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission (Eurostat) die validierten Daten und Metadaten in elektronischer Form. Die Kommission (Eurostat) legt das geeignete technische Format für die Übermittlung der verlangten Daten nach dem in Artikel 8 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren fest.

(6) Im Falle von Überarbeitungen oder Berichtigungen gemäß Artikel 4 Absatz 3 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission (Eurostat) die geänderten Daten spätestens zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der revidierten Daten.

Artikel 6

Qualitätsbewertung

(1) Für die Zwecke dieser Verordnung gelten für die zu übermittelnden Daten folgende Qualitätsbewertungsmaßstäbe:

- „Relevanz“ bezeichnet das Maß, in dem die Statistiken dem aktuellen und potenziellen Nutzerbedarf entsprechen;
- „Genauigkeit“ bezeichnet den Grad der Übereinstimmung der Schätzungen mit den unbekanntem tatsächlichen Werten;
- „Aktualität“ und „Pünktlichkeit“ beziehen sich auf die Zeitspanne zwischen Bezugszeitraum und Verfügbarkeit der Ergebnisse;
- „Zugänglichkeit“ und „Klarheit“ bezeichnen die Bedingungen und Modalitäten, unter denen die Nutzer Daten erhalten, nutzen und interpretieren können;
- „Vergleichbarkeit“ bezeichnet das Maß, in dem sich Unterschiede in den statistischen Ansätzen sowie bei den Messinstrumenten und -verfahren bei einem Vergleich zwischen geografischen Gebieten, Erhebungsbereichen oder über die Zeit auswirken;
- „Kohärenz“ bezeichnet die Eignung der Daten, sich auf verschiedene Weise und für unterschiedliche Zwecke zuverlässig kombinieren zu lassen.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission (Eurostat) einen Bericht über die Qualität der übermittelten Daten. In diesem Zusammenhang geben die Mitgliedstaaten auch an, in welchem Umfang die gewählten Datenquellen und Methoden den in Artikel 2 Buchstabe i definierten wesentlichen Merkmalen der Volks- und Wohnungszählungen entsprechen.

(3) In Anwendung der Qualitätsbewertungsmaßstäbe gemäß Absatz 1 auf die unter diese Verordnung fallenden Daten werden die Modalitäten und die Struktur der Qualitätsberichte nach dem in Artikel 8 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren festgelegt. Die Kommission (Eurostat) bewertet die Qualität der übermittelten Daten.

(4) Die Kommission (Eurostat) stellt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten Methodikempfehlungen bereit, die der Gewährleistung der Qualität der erstellten Daten und Metadaten dienen, und berücksichtigt dabei insbesondere die Empfehlungen der Konferenz Europäischer Statistiker für die Volks- und Wohnungszählungen 2010.

*Artikel 7***Durchführungsmaßnahmen**

(1) Die folgenden zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen werden nach dem in Artikel 8 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren erlassen:

- a) Festlegung technischer Spezifikationen für die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Themen sowie für deren Untergliederungen gemäß Artikel 5 Absatz 4;
- b) Festlegung des geeigneten technischen Formats gemäß Artikel 5 Absatz 5;
- c) Modalitäten und Struktur der Qualitätsberichte gemäß Artikel 6 Absatz 3.

(2) Die folgenden zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch Ergänzung werden nach dem in Artikel 8 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen:

- a) Festlegung der Bezugsjahre gemäß Artikel 5 Absatz 1 und
- b) Annahme des Programms der statistischen Daten und der Metadaten gemäß Artikel 5 Absatz 3.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Straßburg am 9. Juli 2008.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

H.-G. PÖTTERING

Im Namen des Rates

Der Präsident

J.-P. JOUYET

(3) Die Grundsätze, dass der Nutzen der getroffenen Maßnahmen deren Kosten überwiegen muss, und dass zusätzliche Kosten und Belastungen innerhalb vernünftiger Grenzen bleiben müssen, sind zu berücksichtigen.

*Artikel 8***Ausschuss**

(1) Die Kommission wird von dem Ausschuss für das Statistische Programm unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

*Artikel 9***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

ANHANG

Themen der Volks- und Wohnungszählungen

1. Bevölkerung
 - 1.1. Obligatorische Themen für die geografischen Ebenen: NUTS 3, LAU 2
 - 1.1.1. Nicht abgeleitete Themen
 - üblicher Aufenthaltsort
 - Geschlecht
 - Alter
 - gesetzlicher Familienstand
 - Geburtsland/-ort
 - Staatsangehörigkeit
 - vorheriger üblicher Aufenthaltsort und Datum der Ankunft am derzeitigen Aufenthaltsort oder üblicher Aufenthaltsort ein Jahr vor der Zählung
 - Beziehungen zwischen den Haushaltsmitgliedern
 - 1.1.2. Abgeleitete Themen
 - Gesamtbevölkerung
 - Ort
 - Stellung im Haushalt
 - Stellung in der Familie
 - Typ der Kernfamilie
 - Größe der Kernfamilie
 - Typ des privaten Haushalts
 - Größe des privaten Haushalts
 - 1.2. Obligatorische Themen für die geografischen Ebenen: nationale Ebene, NUTS 1, NUTS 2
 - 1.2.1. Nicht abgeleitete Themen
 - üblicher Aufenthaltsort
 - Arbeitsort
 - Geschlecht
 - Alter
 - gesetzlicher Familienstand
 - derzeitiger Erwerbsstatus
 - Beschäftigung

- Wirtschaftszweig
- Stellung im Beruf
- Bildungsniveau
- Geburtsland/-ort
- Staatsangehörigkeit
- bei früherem Wohnsitz im Ausland Jahr der Ankunft im Meldeland (ab 1980)
- vorheriger üblicher Aufenthaltsort und Datum der Ankunft am derzeitigen Aufenthaltsort oder üblicher Aufenthaltsort ein Jahr vor der Zählung
- Beziehungen zwischen den Haushaltsmitgliedern
- Wohnbesitzverhältnisse der Haushalte

1.2.2. Abgeleitete Themen

- Gesamtbevölkerung
- Ort
- Stellung im Haushalt
- Stellung in der Familie
- Typ der Kernfamilie
- Größe der Kernfamilie
- Typ des privaten Haushalts
- Größe des privaten Haushalts

2. Wohnungsthemen

2.1. Obligatorische Themen für die geografischen Ebenen: NUTS 3, LAU 2

2.1.1. Nicht abgeleitete Themen

- Art der Unterkunft
- Lage der Unterkunft
- Belegungsstatus herkömmlicher Wohnungen
- Zahl der Bewohner
- Nutzfläche und/oder Zahl der Räume der Wohneinheiten
- Wohnungen nach Gebäudetyp
- Wohnungen nach Baujahr

2.1.2. Abgeleitete Themen

- Wohnungsdichte

2.2. Obligatorische Themen für die geografischen Ebenen: nationale Ebene, NUTS 1, NUTS 2

2.2.1. Nicht abgeleitete Themen

- Unterbringungsformen
- Art der Unterkunft
- Lage der Unterkunft
- Belegungsstatus herkömmlicher Wohnungen
- Eigentumsverhältnisse
- Zahl der Bewohner
- Nutzfläche und/oder Zahl der Räume der Wohneinheiten
- Wasseranschluss
- Toilette
- Bad
- Heizungstyp
- Wohnungen nach Gebäudtyp
- Wohnungen nach Baujahr

2.2.2. Abgeleitete Themen

- Wohnungsdichte
-

**Begründung des Vorschlags für die Verordnung (EG) Nr. 763/2008
des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008
über Volks- und Wohnungszählungen
(BR-Drucks. Nr. 147/07 vom 28. Februar 2007)**

Nachfolgend abgedruckt

BEGRÜNDUNG

KONTEXT DES VORSCHLAGS

- **Gründe und Ziele des Vorschlags**

Internationale, europäische und einzelstaatliche Einrichtungen müssen über hinreichend zuverlässige Informationen über die Bevölkerung und die Wohnsituation in der Europäischen Union verfügen. In nahezu jedem politischen Bereich, in dem die EU aktiv ist, sei es die Wirtschafts-, die Sozial- oder die Umweltpolitik, werden Bevölkerungsdaten von hoher Qualität benötigt, um operationelle Ziele formulieren und Fortschritte bewerten zu können. Zählungsdaten ermöglichen aussagekräftige Vergleiche zwischen den EU-Mitgliedstaaten. Die Daten können direkt verwendet werden (z. B.: Wie viele Personen sind von einem bestimmten Problem/einer bestimmten Maßnahme betroffen?) oder als „Pro-Kopf“-Nenner dienen, um Vergleichbarkeit zu erzielen.

Darüber hinaus bilden europaweit vergleichbare Zählungsdaten die Grundlage für jährliche Bevölkerungsschätzungen, Stichprobenerhebungen und regionale Analysen.

Und schließlich wird mit diesem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates auch die Basis für die Erhebung von Wohnungsdaten geschaffen, die auf europäischer Ebene vergleichbar sind.

1) Die auf der Grundlage dieses Vorschlags alle zehn Jahre zu liefernden Daten sollen eine angemessene Bandbreite von Variablen abdecken. Oberstes Ziel ist es, ein hinreichend detailliertes Bild von Struktur und Merkmalen der Bevölkerung zu zeichnen, das es ermöglicht, die in vielen politischen Bereichen für Planungs-, Verwaltungs- und Kontrollzwecke benötigten eingehenden Analysen durchzuführen. Viele dieser politischen Maßnahmen haben eine europäische Komponente, und die Institutionen der Europäischen Union wie auch die Mitgliedstaaten verlangen nach zuverlässigen Vergleichen im europäischen Kontext.

2) Die auf der Grundlage dieses Vorschlags erhobenen Daten tragen dazu bei, eine hohe Qualität der jährlichen Bevölkerungsschätzungen aufrechtzuerhalten. In der Regel beruhen die jährlichen Bevölkerungsschätzungen entweder auf Registern oder auf anderen demografischen Zählergebnissen, die anhand von Verwaltungsunterlagen aktualisiert werden. Es ist allgemein bekannt, dass diese Angaben in regelmäßigen Abständen und auf der Grundlage von Zählungsdaten auf statistische und technische Fehler hin überprüft bzw. bereinigt werden müssen. Das Intervall zwischen zwei Runden zählungsbasierter Überprüfungen/Bereinigungen der jährlichen Bevölkerungsschätzungen sollte etwa zehn Jahre nicht überschreiten. Der Prozess der Datenerhebung gemäß diesem Vorschlag wird positive Auswirkungen auf die jährliche Bevölkerungsschätzung haben.

Die Qualitätsanforderungen für Bevölkerungsdaten sind sehr hoch, wie die folgenden Beispiele zeigen:

- Der demokratische Prozess in der Europäischen Union verlangt jährliche Bevölkerungsschätzungen von höchstmöglicher Qualität. In Artikel 11 Absatz 5 der Geschäftsordnung des Rates der Europäischen Union wird das Verfahren bei der

Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit im Europäischen Rat festgelegt. Ein Kriterium ist, dass eine qualifizierte Mehrheit aus Vertretern von Mitgliedstaaten gebildet wird, die mindestens 62 % der Gesamtbevölkerung der Union repräsentieren.

- Die Europäische Union fördert die Entwicklung ihrer ärmeren Regionen. Das „Konvergenzziel“ der Strukturfonds steht in der Kohäsionspolitik der EU an oberster Stelle. Als Regionen mit Entwicklungsrückstand gelten die Regionen, in denen das Bruttoinlandsprodukt je Einwohner weniger als 75 % des Durchschnitts der Gemeinschaft (EU-25) beträgt. Um festzustellen, welche Regionen für eine Förderung in Frage kommen, werden qualitativ hochwertige Bevölkerungsdaten auf regionaler Ebene benötigt. Die Qualität der regionalen Bevölkerungsschätzungen hängt von einer hinreichend tiefen regionalen Gliederung der Quelle ab, auf der diese Schätzungen beruhen. Der geltende rechtliche Rahmen, der die allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds enthält, ist die Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006.

- Bevölkerungsdaten können sich indirekt auf die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen auswirken.

3) Die Europäische Union ist zuständig für den Bereich des regionalen Zusammenhalts, der regelmäßig einen der größten Haushaltsposten einnimmt. Die Datenerhebung gemäß dieser Verordnung deckt auf regionaler Ebene das gesamte Spektrum der Bevölkerungsdaten ab, die für die Bewertung der Fortschritte des regionalen Zusammenhalts benötigt werden.

4) Für viele wichtige, innerhalb der EU harmonisierte Stichprobenerhebungen (z. B. die Arbeitskräfteerhebung) werden statistische Daten über die Struktur der Bevölkerung auf regionaler Ebene benötigt, damit die Stichproben gezogen und die Ergebnisse hochgerechnet werden können. Der statistische Rahmen muss europaweit harmonisiert sein, damit die Vergleichbarkeit der Erhebungsergebnisse gewährleistet ist. Die Datenerhebung gemäß diesem Vorschlag liefert diesen statistischen Rahmen.

5) Mit dem Vorschlag wird die Basis für die Erhebung hochwertiger, vergleichbarer Wohnungsdaten gelegt. Die Wohnsituation der Bevölkerung hat weitreichende Auswirkungen.

- Der Zugang zu angemessenem Wohnraum ist ein wichtiges sozialpolitisches Anliegen. Auf der Tagung des Europäischen Rates in Laeken 2001 betonten die Regierungen der Mitgliedstaaten die Notwendigkeit, gemeinsame Indikatoren für die soziale Eingliederung zu entwickeln, wobei sie ausdrücklich auf den Bereich Wohnen hinwiesen, und das statistische Instrumentarium entsprechend zu verstärken. Dennoch fehlt es noch immer an Indikatoren zur Wohnsituation sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene. Die zuständigen Wohnungsbauminister aus den Mitgliedstaaten haben wiederholt Bedarf an vergleichbaren Daten zum Thema Wohnen angemeldet.

- Die Wohngebäude der privaten Haushalte verbrauchen große Mengen an Energie, Wasser und sonstigen Lieferungen und Leistungen, die eine Umweltkomponente enthalten.

- Der Wohnungssektor ist von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung (Angebot und

Nachfrage nach Wohnraum, Finanzierung, Bau, Renovierung).

- **Allgemeiner Kontext**

Wenn die Ziele des hier vorgeschlagenen Rechtsaktes nicht realisiert werden, so wird dies schwerwiegende negative Auswirkungen auf viele Teile des Europäischen Statistischen Systems sowie auf die Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen (z. B. Mehrheitsbeschlüsse, Strukturfonds) und die Qualität der auf den entsprechenden Statistiken aufbauenden Analysen haben.

Die letzte Volks- und Wohnungszählung in der Europäischen Union wurde für das Berichtsjahr 2001 durchgeführt. Sie beruhte nicht auf einer europäischen Rechtsvorschrift, sondern auf einem „Gentlemen's Agreement“. Es hat sich eindeutig erwiesen, dass ein „Gentlemen's Agreement“ die für die künftigen Verwendungszwecke der Daten erforderliche Qualität nicht hinreichend gewährleistet.

- Die starken Abweichungen zwischen den Stichtagen hat die Vergleichbarkeit drastisch verringert: Die Stichtage waren über einen Zeitraum von 39 Monaten gestreut, der von März 1999 (Frankreich) bis Mai 2002 (Polen) reichte; die Daten für Malta bezogen sich gar auf November 1995.

- Die pünktliche Bereitstellung der Ergebnisse war nicht gesichert: Das „Gentlemen's Agreement“ sah zwar vor, dass alle Daten bis zum 30. Juni 2003 an Eurostat übermittelt werden sollten, die letzten Angaben gingen jedoch erst Mitte 2005 ein, sodass die Veröffentlichung erst im September 2005, also 44 Monate nach Ablauf des Bezugsjahres, erfolgen konnte.

- Die anfänglich vorgelegten Daten waren in vielen Fällen unvollständig, nicht richtig validiert oder inkonsistent. Zahlreiche Anfragen nach erneuter Überprüfung der Daten führten zu einem beträchtlichen Verzug des Berechnungsprozesses. In Anbetracht der wichtigen Verwendungszwecke der Zählungsdaten sind höhere Standards für Metadaten und Qualitätssicherung erforderlich.

- **Bestehende Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet**

Im Anwendungsbereich des vorgeschlagenen Rechtsakts gibt es keine Rechtsvorschriften.

- **Übereinstimmung mit anderen Politikbereichen und Zielen der Europäischen Union**

Die europäischen Rechtsvorschriften verpflichten Eurostat zur Bereitstellung von Bevölkerungsdaten von höchstmöglicher Qualität. (z. B. Mehrheitsbeschlüsse, Strukturfonds; siehe vorstehend „Gründe und Ziele des Vorschlags“, Ziffer 2). Darüber hinaus werden in vielen politischen Bereichen, in denen die EU aktiv ist, Bevölkerungs- und/oder Wohnungsdaten benötigt, um operationelle Ziele formulieren und Fortschritte bewerten zu können. Die Daten müssen auf europäischer Ebene in vollem Umfang vergleichbar sein und werden häufig in einer regionalen Gliederungstiefe, einer Variablenuntergliederung und einer Qualität verlangt, die nur durch eine europäische Rechtsvorschrift über Volks- und Wohnungszählungen garantiert werden kann.

2) ANHÖRUNG VON INTERESSIERTEN KREISEN UND FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Anhörung von interessierten Kreisen**

Anhörungsverfahren, angesprochene Sektoren und allgemeines Profil der Befragten

Ein Entwurf für eine Verordnung über Volks- und Wohnungszählungen in der Europäischen Union wurde am 28. September 2005 den „Direktoren für die Sozialstatistik“ (aus den für die Zählungen zuständigen nationalen Ämtern) und am 30. November 2005 dem Ausschuss für das Statistische Programm vorgelegt. Es gab intensive Konsultationen innerhalb der UN/ECE und der EU über die in eine Volks- und Wohnungszählung in dieser Region aufzunehmenden Themen. An diesen Konsultationen nahmen zahlreiche Sachverständige aus europäischen Ländern teil. Außerdem hat Eurostat eine Durchführbarkeitsstudie über die einzubeziehenden Themen und ihre regionale Gliederungstiefe durchgeführt. Die Studie umfasste eine Befragung bei den nationalen statistischen Ämtern.

Zusammenfassung der Antworten und Art ihrer Berücksichtigung

Der Ausschuss für das Statistische Programm hat breite Zustimmung für das Legislativvorhaben und seinen Ansatz geäußert. Auf Ersuchen einiger EU-Mitgliedstaaten wurde der Verordnung eine Liste der einzubeziehenden Themen als Anhang beigefügt.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Relevante wissenschaftliche/fachliche Bereiche

Zählungsmethodik und –technik, Themen und Merkmale von Zählungen.

Angewandte Methodik

Innerhalb des Europäischen Statistischen Systems ist es gute Praxis, die von der Konferenz Europäischer Statistiker (CES) erarbeiteten Empfehlungen für Volks- und Wohnungszählungen (CES-Empfehlungen), die den wesentlichen nationalen, internationalen und gemeinschaftlichen Anforderungen an Bevölkerungs- und Wohnungsdaten entsprechen, so weit wie möglich zu berücksichtigen. Die CES-Empfehlungen betreffen Methodik und Technik der Durchführung von Zählungen sowie die Themen, über die berichtet werden soll.

Die in diesem Vorschlag enthaltene Liste der Themen für Zählungen in der Europäischen Union stimmt mit der der CES-Empfehlungen überein. Die Themen wurden nach jahrelangen eingehenden Untersuchungen und Nutzerkonsultationen als wesentlich ermittelt. Die Mitgliedstaaten haben die gemäß den CES-Empfehlungen erstellten Daten als für ihre nationalen Zwecke relevant befunden.

Der Vorschlag nimmt ausdrücklich auf die CES-Empfehlungen Bezug, um sicherzustellen, dass Entscheidungen auf der Grundlage angemessener Konsultationen und Überprüfungen ergehen. Die CES-Empfehlungen werden von einer Vielzahl von Sachverständigen aus den für die Durchführung von Zählungen und Analysen zuständigen Einrichtungen erarbeitet. Sie sind das Ergebnis eingehender Erörterungen

und eines umfassenden Meinungsaustauschs im Rahmen von Konferenzen, Sitzungen, Arbeitsgruppen, Taskforces und schriftlichen Konsultationen.

Konsultierte Organisationen/Sachverständige

Statistikabteilung der Vereinten Nationen (UNSD), UN-Wirtschaftskommission für Europa (UN/ECE), nationale statistische Ämter.

Zusammenfassung der Stellungnahmen und ihre Berücksichtigung

Das Fehlen qualitativ hochwertiger Zählungsdaten über die EU-Bevölkerung könnte ernsthafte Risiken mit irreversiblen Auswirkungen für die Politikgestaltung und -bewertung sowie für die allgemeine und finanzielle Verwaltung bergen.

Die bei den Konsultationen abgegebenen Stellungnahmen stehen mit den CES-Empfehlungen selbst sowie mit den Ergebnissen der Durchführbarkeitsstudie in den Mitgliedstaaten im Einklang.

Form der Veröffentlichung der Stellungnahmen

Die derzeit gültige Fassung der CES-Empfehlungen ist zu finden unter <http://www.unece.org/stats/documents/ece/ces/ge.41/2006/zip.1.e.pdf>.

• **Folgenanalyse**

Die folgenden Alternativen wurden erwogen:

A) Keine Harmonisierung der Volks- und Wohnungszählungen in der EU: Mittelfristig würde dies bedeuten, dass in der EU keine umfassenden und vergleichbaren Daten über Bevölkerung und Wohnsituation zur Verfügung stünden. Dies würde schwerwiegende negative Auswirkungen haben, sowohl rechtlicher Art (z. B. Mehrheitsbeschlüsse, Strukturfonds) als auch politischer Art (z. B. Politikgestaltung und -bewertung).

B) Volks- und Wohnungszählungen in der EU auf der Grundlage eines „Gentlemen's Agreement“: Dies würde zu Bevölkerungs- und Wohnungsdaten von geringer Qualität in der EU führen. Vergleichbarkeit könnte nicht garantiert werden. Auch dies würde in rechtlicher wie auch in politischer Hinsicht erhebliche negative Auswirkungen haben.

C) Volks- und Wohnungszählungen in der EU auf der Grundlage einer Richtlinie: Hier besteht eine erhebliche Gefahr, dass es bei der Umsetzung der technischen Anforderungen in nationales Recht zu Abweichungen und Verzerrungen kommt, was zu einem erheblichen Verlust an Vergleichbarkeit und somit zu schwerwiegenden negativen Auswirkungen in rechtlicher und politischer Hinsicht führen könnte.

D) Volks- und Wohnungszählungen in der EU auf der Grundlage europäischer Rechtsvorschriften (Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates + Durchführungsverordnung der Kommission). Die Rechtsvorschriften werden **outputorientiert** sein, nicht inputorientiert. Sie werden Zuständigkeiten und Aufgaben sowie gemeinsame Anforderungen an Qualität und Transparenz der Ergebnisse und Methoden regeln. Dies würde die Verfügbarkeit vergleichbarer, qualitativ hochwertiger Bevölkerungsdaten in der EU garantieren. Die rechtlichen und politischen

Verpflichtungen könnten erfüllt werden.

E) Volks- und Wohnungszählungen in der EU auf der Grundlage europäischer Rechtsvorschriften (Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates + Durchführungsverordnung der Kommission). Die Rechtsvorschriften werden **inputorientiert** sein. Sie werden im Einzelnen festlegen, welche Datenquellen die Mitgliedstaaten verwenden müssen (Fragebogen, Register usw.) und wie die verlangten Daten aus diesen Quellen abzuleiten sind. Die mit diesem Ansatz verbundene Belastung ist potenziell gewaltig. Die Mitgliedstaaten müssten alle für die Zählung verwendeten Register anpassen, insbesondere alle Personen- und Wohnungsregister. Viele gebietsansässige Personen müssten unter Umständen Fragebogen ausfüllen, was umfangreiche Feldarbeiten durch Zählungsbüros und Interviewer erforderlich machen könnte. Die finanziellen Auswirkungen einer EU-Intervention wären für die nationalen Haushalte erheblich.

Die bevorzugte Lösung ist Option D. Sie kann Zählungsergebnisse gewährleisten, die zuverlässig, transparent und hinreichend vergleichbar sind. Die Rechtsgrundlage wird outputorientiert, nicht inputorientiert sein und den Mitgliedstaaten die Wahl lassen, welche Datenquellen sie verwenden und wie sie die Ergebnisse ableiten wollen. Obwohl es den Mitgliedstaaten freisteht, sich bei der Durchführung der Zählungen in ihrem Land für die Methode zu entscheiden, die ihnen am besten erscheint, wären Qualität und insbesondere Vergleichbarkeit hinreichend gewährleistet, da die Rechtsvorschriften die Mitgliedstaaten zur Einhaltung grundlegender Standards und spezifischer Qualitätsanforderungen verpflichten würden. Die angewandte Methodik und Technik wird klar beschrieben werden müssen, um die Prozesse und Ergebnisse der in den Mitgliedstaaten durchgeführten Zählungen transparent zu machen.

Bei Option D bleibt die zusätzliche Belastung, die durch die Intervention auf EU-Ebene entsteht, auf ein Mindestmaß begrenzt. Sie beschränkt sich auf das zur Berichterstattung über die vereinbarten Themen und zur Einhaltung der gemeinsamen Qualitätsanforderungen erforderliche Maß sowie auf eine gewisse Belastung für die statistischen Ämter (Abfassen der Qualitätsberichte und Bereitstellung der Metadaten und sonstiger erläuternder Unterlagen).

3) RECHTLICHE ASPEKTE DES VORSCHLAGS

- **Zusammenfassung der vorgeschlagenen Maßnahme**

In dem Vorschlag werden Zuständigkeiten und Aufgaben bei der zehnjährlichen Bereitstellung umfassender Daten über Bevölkerung und Wohnsituation sowie gemeinsame Anforderungen an Qualität und Transparenz der Ergebnisse und Methoden geregelt. Den Mitgliedstaaten bleibt es überlassen, die verlangten Daten so zu erstellen, wie es ihnen in ihrem Land am geeignetsten erscheint. Dies beinhaltet auch die Wahl der Quelle, aus der die Mitgliedstaaten die Daten ableiten wollen. Gleichzeitig garantiert der Vorschlag die Qualität der Daten, insbesondere die Vergleichbarkeit auf europäischer Ebene. Dieser Ansatz ist grundsätzlich nicht input-, sondern outputorientiert.

- **Rechtsgrundlage**

Artikel 285 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft stellt die Rechtsgrundlage für die Gemeinschaftsstatistik dar. Der Rat beschließt nach dem Mitentscheidungsverfahren Maßnahmen für die Erstellung von Statistiken, wenn dies für die Durchführung der Tätigkeiten der Gemeinschaft erforderlich ist. Der genannte Artikel legt Anforderungen für die Erstellung der Gemeinschaftsstatistik fest und fordert die Einhaltung von Standards in Bezug auf Unparteilichkeit, Zuverlässigkeit, Objektivität, wissenschaftliche Unabhängigkeit, Kostenwirksamkeit und statistische Geheimhaltung.

- **Subsidiaritätsprinzip**

Das Subsidiaritätsprinzip gelangt zur Anwendung, da der Vorschlag nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft fällt.

Die Ziele des Vorschlags können aus folgenden Gründen auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden:

Ein zentrales Qualitätsanliegen für statistische Daten jeglicher Art ist die Vergleichbarkeit. Da Bevölkerungs- und Wohnungsdaten dazu beitragen, die europäischen Rechtsvorschriften zu erfüllen, europäische politische Maßnahmen zu bewerten und/oder die Ergebnisse einzelstaatlicher politischer Maßnahmen auf europäischer Ebene zu vergleichen, ist es unerlässlich, dass die zugrundeliegenden Daten europaweit vergleichbar sind. Die Mitgliedstaaten können dies ohne einen klaren europäischen Rahmen, d. h. europäische Rechtsvorschriften, die gemeinsame statistische Merkmale und Qualitätsanforderungen festlegen, nicht im erforderlichen Umfang erreichen. Darüber hinaus ist die Transparenz der in den einzelnen Ländern angewandten Zählungsmethodik und -technik eine Voraussetzung für Vergleichbarkeit. Transparenz wiederum verlangt europäische Rechtsvorschriften und eine auf diesen Rechtsvorschriften aufbauende strukturierte Zusammenarbeit zwischen den zuständigen statistischen Einrichtungen auf nationaler und europäischer Ebene.

Die Erfahrungen der Vergangenheit zeigen deutlich, dass eine informelle Übereinkunft ohne einen gemeinsam vereinbarten, klaren und kontrollierten Rahmen nicht zu statistischen Ergebnissen von der in der Zukunft benötigten Qualität führt.

Die Ziele des Vorschlags können aus folgenden Gründen besser durch Maßnahmen der Gemeinschaft erreicht werden:

Die vorgeschlagene EU-Rechtsvorschrift ist erforderlich, um die Qualität und vor allem die Vergleichbarkeit zu garantieren. In der Verordnung werden gemeinsame Anforderungen festgelegt, die diese Qualität sowie die Transparenz der in den Mitgliedstaaten angewandten Methodik und Technik sicherstellen sollen:

- Die Mitgliedstaaten werden verpflichtet, die Qualität der übermittelten Daten und Metadaten zu sichern und dafür zu sorgen, dass die gewählten Datenquellen und Methoden so weit wie möglich den wesentlichen Merkmalen der Volks- und Wohnungszählungen entsprechen, insbesondere den Merkmalen Individualität, Simultaneität, Universalität in einem festgelegten Gebiet, Verfügbarkeit kleinräumiger

Daten und festgelegte Periodizität.

- Die Mitgliedstaaten müssen über die zur Erfüllung der Meldepflichten verwendeten Datenquellen berichten, die Gründe für die Auswahl dieser Quellen erläutern und darlegen, wie sich die Auswahl der Datenquelle auf die von ihnen vorgelegten Ergebnisse auswirken könnte. Sie berichten auch, inwieweit die gewählten Datenquellen und Methoden den wesentlichen Merkmalen der Volks- und Wohnungszählungen entsprechen.
- Die in die Zählung einzubeziehenden Kernthemen werden für alle Länder gleich sein.
- Der Stichtag, auf den sich ihre Daten beziehen, muss für alle Länder in dasselbe Kalenderjahr fallen.
- Die Daten werden innerhalb von 24 Monaten nach Ablauf des Bezugsjahres in dem von der Kommission (Eurostat) verlangten technischen Format übermittelt.
- Die Bevölkerung umfasst alle Personen, die ihren üblichen Aufenthaltsort im Erhebungsland haben. Dieser Begriff wird in der Verordnung definiert.
- Die Begriffe „national“ und „regional“ werden in der Verordnung definiert.
- Die Verordnung beschränkt sich auf die Festlegung gemeinsamer Anforderungen und überlässt es den Mitgliedstaaten, diese Anforderungen so zu erfüllen, wie es ihnen in ihrem Land am geeignetsten erscheint.

4) AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Gemeinschaftshaushalt.

5) WEITERE ANGABEN

- **Vereinfachung**

Mit dem Vorschlag werden Verwaltungsvorschriften für EU- oder einzelstaatliche Behörden vereinfacht.

Die in dem Verordnungsentwurf festgelegten gemeinsamen Anforderungen stellen anerkanntermaßen realisierbare Lösungen dar und liefern den nationalen Einrichtungen, die die Zählung durchführen, eine klare Orientierung. Die Tatsache, dass keine nachträglichen Harmonisierungen der statistischen Ergebnisse vorgenommen werden, was die Definitionen und Begriffe betrifft, vereinfacht die Verwaltungsverfahren innerhalb der statistischen Ämter.

- **Europäischer Wirtschaftsraum**

Der vorgeschlagene Rechtsakt ist von Bedeutung für den Europäischen Wirtschaftsraum und sollte deshalb auf den EWR ausgeweitet werden.

6) FAHRPLAN

Es ist schwer, bereits heute einen detaillierten „Fahrplan“ (Road Map) für die

Verabschiedung der Verordnung und ihrer Durchführungsvorschriften vorzulegen, denn die künftigen Tätigkeiten werden vom Ausgang der laufenden Verhandlungen in der Europäischen Kommission, im Rat und im Europäischen Parlament abhängen und davon, wie schnell die Verordnung förmlich angenommen wird. Ein provisorischer Zeitplan könnte indessen folgendermaßen aussehen (die Angaben könnten nach Maßgabe des Zeitpunkts des Inkrafttretens der Verordnung noch geändert werden):

Zweite Hälfte 2006

Der Verordnungsentwurf war Gegenstand einer dienststellenübergreifenden Konsultation innerhalb der Europäischen Kommission. Übersetzung des offiziellen Legislativvorschlags der Europäischen Kommission in alle Amtssprachen der EU.

Erste Hälfte 2007

Ein Verordnungsentwurf wird dem Kollegium zur förmlichen Annahme vorgelegt. Dem Rat der Europäischen Union wird ein offizieller Legislativvorschlag der Europäischen Kommission zur ersten Lesung vorgelegt.

Zweite Hälfte 2006 / gesamtes Jahr 2007

Taskforce-Sitzungen zu den fachlichen Aspekten der Verordnung. Zusätzliche Spezifikationen zu den Zählungsempfehlungen von UN/ECE und Eurostat. Erarbeitung einer Durchführungsverordnung der Kommission.